

# **Richtlinie für E-Mobilitätsförderungen**

## **1. Förderungsziel**

Unterstützung von Privatpersonen und Unternehmen im Interesse des Klima- und Umweltschutzes in Eisenstadt.

## **2. Förderungsanlass**

Ankauf von

- Fahrrädern mit einem Elektrohilfsantrieb (für Privatpersonen)
- Lastenfahrrädern mit einem Elektrohilfsantrieb (für Privatpersonen und Unternehmen)
- Elektro-Scootern für Pensionisten und gehbehinderte Personen (für Privatpersonen)

## **3. Förderungsmaßnahme**

Unter Zugrundelegung der Förderungsrichtlinien des Landes Burgenland für Fahrzeuge mit Alternativantrieb kann die unter Pkt. 3.1. nachstehende Förderung als Barzuschuss von max. 50 % der Bundes- bzw. Landesförderung beantragt werden. Für Förderungen von Fahrrädern mit Elektrohilfsantrieb (Pkt. 3.2.) und Förderungen von Lastenfahrrädern mit Elektrohilfsantrieb (Pkt. 3.3.) ist ein genehmigter Förderungsantrag des Landes Burgenland nicht notwendig.

### **3.1. Elektromobilität**

- Elektro-Scooter für Pensionisten und gehbehinderte Personen max.€ 150,--

### **3.2. Fahrräder mit einem Elektrohilfsantrieb**

- Fahrräder mit einem Elektrohilfsantrieb, Neuanschaffung € 150,--

### **3.3. Lastenfahrräder mit einem Elektrohilfsantrieb**

- Lastenfahrräder mit einem Elektrohilfsantrieb, Neuanschaffung € 300,--

## **4. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen**

- Förderansuchen können bis längstens 6 Monate ab Rechnungsdatum eingebracht werden.
- Die Wartefrist für eine erneute Inanspruchnahme der Förderung beträgt fünf Jahre.

## **5. Spezielle Förderungsvoraussetzungen:**

### **Elektro-Scooter für Pensionisten und gehbehinderte Personen**

- Die Förderung gilt ausschließlich für Privatpersonen mit Hauptwohnsitz in Eisenstadt.
- Pro Antragsteller kann nur ein Elektro-Scooter für Pensionisten und gehbehinderte Personen gefördert werden.
- Genehmigter Förderungsantrag und Auszahlungsbeleg der Förderung des Landes Burgenland bzw. einer Bundesförderstelle

### **Fahrräder mit Elektrohilfsantrieb**

- Die Förderung gilt ausschließlich für Privatpersonen mit Hauptwohnsitz in Eisenstadt
- Pro Antragsteller kann nur ein Fahrrad mit Elektrohilfsantrieb gefördert werden.
- Förderungen werden nur beim Kauf eines neuen Fahrrades mit Elektrohilfsantrieb bei einem Unternehmen mit Sitz in Österreich gewährt.

### **Lastenfahrräder mit Elektrohilfsantrieb**

- Die Förderung gilt für Privatpersonen mit Hauptwohnsitz in Eisenstadt sowie für Unternehmen mit Sitz in Eisenstadt.
- Pro Antragsteller kann nur ein Lastenfahrrad mit Elektrohilfsantrieb gefördert werden.
- Förderungen werden nur beim Kauf eines neuen Lastenfahrrades mit Elektrohilfsantrieb bei einem Unternehmen mit Sitz in Österreich gewährt.
- Das Fahrrad muss typische Merkmale, wie Gepäckträger vorne und hinten oder eine Ausführung in Long John oder Dreirad aufweisen.
- Das zulässige Zuladegewicht muss mind. 80 kg betragen und muss auf der Rechnung des Lastenfahrrades ausgewiesen sein.

## **6. Erforderliche Unterlagen:**

- Vollständig ausgefülltes Antragsformular
- Genehmigter Förderungsantrag samt Auszahlungsbeleg des Landes Burgenland bzw. einer Bundesförderstelle für Elektro-Scooter für Pensionisten und gehbehinderte Personen, **ausgenommen sind Fahrräder mit Elektrohilfsantrieb und Lastenfahrräder mit Elektrohilfsantrieb**
- Saldierte Rechnung (in Kopie) sowie Zahlungsbestätigung (in Kopie) über den Ankauf eines Fahrrades mit Elektrohilfsantrieb oder Lastenfahrrades mit Elektrohilfsantrieb

## **7. Rechtsanspruch**

Es kommen ergänzend die Allgemeinen Subventionsrichtlinien der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt in der aktuellen Fassung zur Anwendung. Auf die Förderung

besteht kein Rechtsanspruch und wird diese nach Maßgabe der vorhandenen Mittel vergeben.  
Eine Überförderung durch EU-, Bundes-, Landes- und Stadt-Fördermittel ist nicht zulässig.